

Anlage zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Riegelsberg

Einzusenden an: Gemeinde Riegelsberg, Steueramt, Saarbrücker Straße 31, 66292 Riegelsberg

Apparatesteuer-Anmeldung

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Riegelsberg (VgnSt-Satzung)

für das _____ Kalendervierteljahr 20____

Raum für amtliche Vermerke

Kassenzeichen: (Steuer-Nr.)

**Bitte stets
genau
angeben**

**Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 2 Abs. 1 Buchst. a VgnSt-Satzung
(Spielhallen und ähnliche Unternehmen)
(mtl. 12 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 1**

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 12 v.H. =	EUR

**Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 2 Abs. 1 Buchst. b VgnSt-Satzung
(Gaststätten und ähnliche Unternehmen)
(mtl. 10 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 2**

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 10 v.H. =	EUR

**Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 6 VgnSt-Satzung
Festbeträge gemäß Anlage 3**

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Apparate			Gesamt- Anzahl		Steuerbetrag
	1.Monat	2.Monat	3.Monat			
in Aufstellorten nach § 2 Abs.1 Buchst. a VgnSt- Satzung (Spielhallen u.ä.)					x 30,70 EUR=	EUR
in Aufstellorten nach § 2 Abs.1 Buchst. b VgnSt- Satzung (Gaststätten u.ä.)					x 15,35 EUR=	EUR
Musikapparate					x 20,45 EUR=	EUR
Steuerbetrag insgesamt						EUR

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung gemäß den beigefügten elektronischen Zählwerkausdrucken für die in der Anlage aufgeführten Geräte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum

Unterschrift

**Steueranmeldungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben**

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Riegelsberg (VgnSt-Satzung) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid der Gemeinde Riegelsberg gleich. Gegen diese kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Riegelsberg, Saarbrücker Straße 31, 66292 Riegelsberg, Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steueranmeldung bei der Gemeinde eingegangen ist. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Rechtsausschuss für den Regionalverband Saarbrücken gewahrt.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des errechneten und fälligen Steuerbetrages wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben.

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

Die Steueranmeldung ist nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (spätestens am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats) bei der Gemeinde Riegelsberg einzureichen (§9 Satz 2 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Riegelsberg). Der in der Steueranmeldung errechnete Betrag muss ebenfalls spätestens am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde eingehen (§9 Satz 4 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Riegelsberg). Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO) erhoben.

Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Abgabe der Steueranmeldung wird die Steuer gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. B KAG i.V.m. § 162 AO durch Schätzung festgesetzt. Die Steueranmeldung ist unverzüglich nachzureichen, da die Schätzung nicht von der Anmeldepflicht befreit. Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Abgabe der Steueranmeldung kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

Die Aufzählung der Apparate ist auf separaten Listen (Anlagen 1, 2 und 3) geordnet nach den jeweiligen Aufstellungsorten vorzunehmen.

Bei mehrmaligen Kassierungen / Leerungen der Apparate mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben.

Sofern im Ergebnis das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer für diesen Apparat mit 0,00 Euro auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

Zahlungen sind zu leisten an das Steueramt der Gemeinde Riegelsberg.

Zahlen Sie bitte auf das Konto der Gemeinde Riegelsberg

Sparkasse Saarbrücken:	IBAN: DE02 5905 0101 0014 9002 52	BIC: SAKSDE55XXX
Bank 1 Saar:	IBAN: DE25 5919 0000 0074 5960 02	BIC: SABADE5SXXX
Vereinigte Volksbank eG	IBAN: DE43 5909 2000 7946 4300 00	BIC: GENODE51SB2

Vergessen Sie aber bitte nicht, an der auf Seite 1 gekennzeichneten Stelle das Ihnen zugeteilte Kassenzeichen anzugeben, da andernfalls Ihre Überweisung nicht gebucht werden kann. Sofern Sie erstmalig zur Vergnügungssteuer für Apparate nach § 2 Abs. 1 VgnStSatzung zu veranlagten sind, wird Ihnen nach Eingang dieser Steueranmeldung ein Kassenzeichen zugeteilt und bekannt gegeben.

Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Anmeldung an:
Gemeinde Riegelsberg, Saarbrücker Straße 31, 66292 Riegelsberg